

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Deutsche Annington Immobilien SE (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 68115)

- nachfolgend DAIG -

und der

Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 56563,
zuvor firmierend unter: Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH),

- nachfolgend DAAHG -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die DAAHG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DAIG abzuführen.
- (2) Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die DAAHG kann mit Zustimmung der DAIG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag). Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die DAIG verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der DAAHG, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der DAAHG eingetragen wird (01.01.2014).
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren (01.01.2014 - 31.12.2018) fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. die DAIG durch einen Rechtsvorgang nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der DAAHG verfügt,
 2. eine der Vertragsparteien an Vorgängen nach dem Umwandlungsgesetz beteiligt ist oder
 3. ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG).

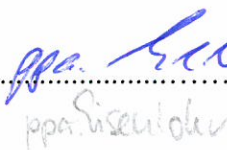
Bochum, den 18.02.2014

Deutsche Annington Immobilien SE

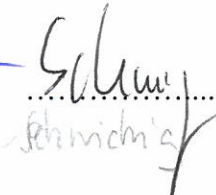
Deutsche Annington Acquisition Holding
GmbH



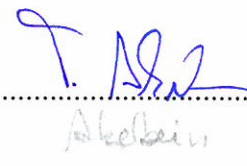
Dr. Siebermann



ppa. Siseulder



Schmitz



T. Abel

